



I. An den
Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing-Fasangarten
z. Hd. Frau Carmen Dullinger-Oßwald
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.11.2018

Rote Karte für Rennstrecken – Tempo 30 als Standard für den Verkehr in Obergiesing

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05266 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten vom 01.09.2018

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

bezugnehmend auf Ihren im Betreff genannten Antrag können wir Ihnen heute Folgendes
mitteilen:

Grundsätzlich ist bei Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zwischen Einzelmaßnahmen
und Zonenregelungen zu unterscheiden. Nach den einschlägigen Bestimmungen der
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften
(VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme
(beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo-30-Zonen,
beschildert mit den Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden.

Im Stadtgebiet München befinden sich nach aktuellem Stand mittlerweile 80 bis 85 Prozent
des gesamten Straßennetzes innerhalb von Tempo-30-Zonen (Zonenregelung). Damit besteht
in München übrigens deutschlandweit die weitest gehende Regelung auf diesem Gebiet. Die
Ausweisung von neuen Tempo-30-Zonen ist demnach – abgesehen von künftigen
Neubaugebieten, in denen die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zonenregelung vorliegen
– vorerst abgeschlossen.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Durch die gesetzliche Änderung des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 30.11.2016 und der Änderung der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) vom 30.05.2017 wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs gesenkt. Nun können auch streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen (Einzelmaßnahmen) auf 30 km/h an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (mit Zeichen 306 StVO beschildert) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert angeordnet werden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Folge in seiner Sitzung am 21.11.2017 die konkrete Umsetzung dieser gesetzlichen Neuregelung innerhalb des Stadtgebietes München beschlossen (Beschluss Nr. 14-20 / V10016).

Der Beschluss wurden allen Bezirksausschüssen zur Information und Kenntnis übermittelt und ist ferner im RatsInformationssystem RIS abrufbar.

Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen ist, ist mit der Änderung der rechtlichen Grundlage nicht verbunden.

Seit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München am 21.11.2017 wird nun Zug um Zug im gesamten Stadtgebiet München – selbstverständlich auch im 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten – bei allen genannten Einrichtungen eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse durch das Kreisverwaltungsreferat durchgeführt. Für alle betreffenden Einrichtung ist eine Ortsbesichtigung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung, der Lage der Ein- und Ausgänge, der Öffnungszeiten und zur Verortung der notwendigen Beschilderung notwendig.

Die Prüfung wird aufgrund der Festlegungen im Beschluss vom 21.11.2017 in folgender Priorisierung vorgenommen:

Schulen – Kindertagesstätten – öffentliche Spielplätze – Alten- und Pflegeheime – Krankenhäuser.

Aufgrund der großen Zahl von sozialen Einrichtungen im Stadtgebiet, der Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen, der Fertigung und Abstimmung der verkehrsrechtlichen Anordnungen mit den Bezirksausschüssen und dem Polizeipräsidium München (Anhörungsverfahren), der Fertigung des Montageauftrages für jede einzelne Beschilderung und die Ausführung der komplexen Beschilderung selbst ist unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen des Kreisverwaltungsreferates ein Zeitraum von ca. 2 Jahren vorgesehen, bis im gesamten Stadtgebiet München die betreffenden Einrichtungen vor Ort beschildert sind.

Das Kreisverwaltungsreferat liegt derzeit im geplanten Zeitrahmen und geht davon aus, dass bis Ende 2019 die Vorgaben des genannten Beschlusses umgesetzt sind.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, wie geschildert, nur schrittweise und in der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München mit Beschluss vom 21.11.2017 vorgegebenen Priorisierung erfolgen kann.

Eine Priorisierung oder vorgezogene Bearbeitung einzelner Stadtbezirke kann aus Gründen der Gleichberechtigung nicht vorgenommen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR-III/141